# Meldung zur Schulfremdenprüfung Altenpflegehilfe

Wer das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe erwerben will, ohne eine entsprechende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule zu besuchen, kann als außerordentliche Teilnehmerin (Schulfremde) oder außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) die Abschlussprüfung als Schulfremdenprüfung ablegen. Die Schulfremdenprüfung findet einmal jährlich statt, in der Regel zusammen mit der an den Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe durchgeführten Abschlussprüfung.
Die Meldung zur Schulfremdenprüfung ist von den Bewerberinnen und Bewerbern bis zum spätestens **13. November 2026** für die Schulfremdenprüfung im darauffolgenden Kalenderjahr an die Fachabteilungsleitung der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe der Mettnau-Schule zu richten.
**Das Informationsgespräch findet am 16.November 2026 um 15.30 Uhr in Raum 355 statt.**

Hiermit melde ich mich verbindlich für die Schulfremdenprüfung Altenpflegehilfe an:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____Geburtsort: _____

Adresse: _____

Mail – Adresse: _____Telefonnummer: _____

Einrichtung: _____

Datum und Unterschrift: _____

Folgende Dokumente müssen bis Anfang Dezember 2026 Regierungspräsidium Freiburg eingereicht sein. Die Bewerber für die Schulfremdenprüfung Altenpflegehilfe können die benötigten Unterlagen selbstständig per Post zum RP schicken.

Bei einem Treffen im November können wir aber gemeinsam, die Papiere bündeln und losschicken. Voraussetzung dafür ist, dass alle Dokumente vollständig vorhanden sind

1. die Geburtsurkunde und ein Lichtbild,

2. der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen in Form von Zeugnissen und Bescheinigungen (beglaubigte Kopien von mind. Hauptschulabschluss, Nachweis mit ärztlichem Attest, Ausbildungsvertrag) sowie der Nachweis über eine einschlägige praktische Tätigkeit in Einrichtungen der Altenhilfe,

3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe teilgenommen hat,

4. eine Erklärung darüber, ob sich die Schulfremdenprüfung auf das Fach Religionslehre erstrecken soll,

5. ein Nachweis über die erfolgte Vorbereitung, im Falle des Selbstunterrichts unter Angabe des bezüglich der einzelnen Prüfungsfächer durchgearbeiteten Lehrstoffs und der benutzten Literatur.

Die Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den Lernbereich 1 (Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege).
- Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die Lernbereiche 1 (Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege) und Lernbereich 2 (Unterstützung bei der Lebensgestaltung).
- Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die allgemeinen Fächer und Lernbereiche. Der schriftlich geprüfte Lernbereich wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn der Prüfling dies vier Schultage vor der mündlichen Prüfung schriftlich verlangt.

In Prüfungsinhalte können Sie aus den Lehrplänen entnehmen:
https://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/berufsfachschule+fuer+altenpflegehilfe

Die obere Schulaufsichtsbehörde (RP Freiburg) kann bestimmen, dass die schriftliche Prüfung im Gebäude der staatlich anerkannten Schule oder des anderen Bildungsträgers abgenommen wird. Die Leitung und Beaufsichtigung regelt in diesem Fall die obere Schulaufsichtsbehörde.

Bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse zählen alleine die Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen zählen jeweils einfach.

Wer die Schulfremdenprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

Quelle: Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe - APrOAltPflHi)